

# RS OGH 1959/10/28 5Ob509/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1959

## Norm

ABGB §91 C2

AußStrG §16 BIII2b

EO §10a B

## Rechtssatz

Ob für den Fall, als ein Bruchteilstitel unbrauchbar geworden ist, weil der Unterhaltsverpflichtete nicht mehr in einem Dienstverhältnis steht, ein Antrag auf Leistung des Unterhaltes für die vom Bruchteilstitel umfaßte Zeit möglich ist, ist im Gesetze nicht geregelt. Die Ablehnung einer analogen Anwendung des § 10 a EO in der Form, daß der unbrauchbar gewordene Exekutionstitel durch einen auf einen ziffernmäßigen Unterhaltsbetrag lautenden Titel ergänzt oder ersetzt wird, kann nicht als ein offener Verstoß gegen eine Gesetzesvorschrift angesehen werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 509/59

Entscheidungstext OGH 28.10.1959 5 Ob 509/59

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0000530

## Dokumentnummer

JJR\_19591028\_OGH0002\_0050OB00509\_5900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)